

Merkblatt für den Vormund

A. Allgemeines

Mit der Übernahme der Vormundschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht und übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und treu ausschließlich im Interesse des Mündels zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1773 bis 1808 BGB) enthalten. Es ist empfehlenswert, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und ihn zu vertreten. Nicht vertreten können Sie ihn u. a. bei Rechtsgeschäften und Prozessen/Rechtsstreitigkeiten mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten - Ihres Ehegatten, Ihres Lebenspartners oder eines Verwandten in gerader Linie sowie bei Angelegenheiten für die ein Pfleger bestellt ist. Vormund und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes und zu dessen Wohl verpflichtet.

Eine Pflegeperson als Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen. Das Gericht kann auch Angelegenheiten zur gemeinsamen Wahrnehmung durch Vormund und Pfleger übertragen.

Ein wesentliches Element der Vormundschaft ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Vormund und dem Mündel. In der Regel ist der Mündel mindestens einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufzusuchen.

Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an der Entscheidung zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist.

Innerhalb seiner Aufgaben hat der Vormund die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern.

1. Die **Personensorge** umfasst das Recht und die Pflicht, den Mündel zu erziehen, ihn zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Es steht Ihnen nur insoweit zu, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert. Bitte beachten Sie, dass die die Personensorge betreffenden Entscheidungen in einigen Fällen der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen. So muss die Unterbringung des Mündels (z. B. in einer geschlossenen Einrichtung) vom Familiengericht genehmigt werden, soweit diese mit Freiheitsentzug verbunden ist. Bei Zweifeln, ob eine Genehmigung erforderlich ist, empfiehlt es sich, vorher Auskunft beim Familiengericht einzuholen.
2. Die **Sorge für das Vermögen** des Mündels verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten und etwaige Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Bei Antritt Ihres Amtes reichen Sie dem Familiengericht ein Verzeichnis über das Vermögen des Mündels ein und versichern seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Fällt dem Mündel später Vermögen zu, so ergänzen Sie das Verzeichnis.

Über die Verwaltung des Vermögens legen Sie i. d. R. einmal jährlich Rechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres. Das Rechnungsjahr wird vom Familiengericht bestimmt. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des von Ihnen verwalteten Vermögens Auskunft geben. Von der Pflicht zur Rechnungslegung sind die befreiten Vormünder nach §§ 1801, 1859 BGB ausgenommen.

Sie haben dem Familiengericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten (Jahresbericht).

Als Vormund haben Sie einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 1808 Absatz 2, § 1877 BGB), Aufwandspauschale (§ 1808 Absatz 2, § 1878 BGB) oder Vergütung (§ 1808 Absatz 3, § 1876 Satz 2 BGB), der vom Mündel zu erfüllen ist. Soweit der Mündel ohne Vermögen ist, erfolgt der Ersatz von Aufwendungen, die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Vormund entstehen, auf Antrag aus der Landeskasse. Anstelle des Ersatzes der tatsächlichen Aufwendungen können Sie auch die Aufwandspauschale geltend machen. Nähere Informationen hierzu, auch bezüglich zu beachtender Fristen bei der Geltendmachung, erhalten Sie beim Familiengericht.

B. Familiengerichtliche Genehmigung

Sie bedürfen zu einer Reihe von Rechtsgeschäften, die Sie für den Mündel vornehmen, der Genehmigung des Familiengerichts, vor allem

1. zur Verfügung über eine Forderung oder ein Recht, kraft dessen der Mündel eine Geldleistung verlangen kann,
2. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken oder anderen Rechten,
3. zur Verfügung über das Vermögen im Ganzen oder über eine Erbschaft oder den künftigen gesetzlichen Erbteil,
4. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Erbteilungsvertrag,
5. zum Erwerb, zur Veräußerung, Errichtung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts,
6. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den das Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fortauern soll,
7. zu einem Ausbildungsvertrag von mehr als einjähriger Dauer,
8. zur Aufnahme eines Darlehens für den Mündel,
9. zur Eingehung einer Bürgschaft,
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6.000 € EUR übersteigt; es sei denn, es handelt sich um einen schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleich.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln holen Sie bitte Rat beim Familiengericht ein.

Ein **Vertrag**, der vor der erforderlichen Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Sie haben nachträglich die familiengerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragsgegner mitzuteilen. Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Sie müssen also selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen.

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft**, das der Genehmigung bedarf, ist nur mit **vorheriger** Genehmigung des Familiengerichts wirksam, es sei denn, es handelt sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde (z. B. Erbausschlagung). Insoweit ist die nachträgliche Genehmigung des Familiengerichts möglich.

C. Sonstiges

Teilen Sie bitte jede Änderung in Ihrer oder des Mündels Anschrift unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt mit.

Das Familiengericht führt die Aufsicht über Ihre gesamte Tätigkeit, wird dabei vom Jugendamt unterstützt und kann von Ihnen jederzeit Auskunft über die Führung des Amtes und die Verhältnisse des Mündels verlangen. Das Jugendamt – und falls erforderlich – das Familiengericht beraten Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Wer als Vormund schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist dem Mündel für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern; Näheres erfahren Sie beim Familiengericht.

Ihr Amt endet, wenn der Mündel volljährig wird oder Sie entlassen werden. Entlassen werden können Sie auf Antrag aus wichtigen Gründen oder wenn die Fortführung des Amtes durch Sie das Interesse des Mündels gefährden würde.